

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der evans software GmbH & Co. KG, Kurfürstendamm 106, 10711 Berlin (nachfolgend „evans“ genannt)

1. Gegenstand der AGB, Rangfolge

- 1.1. ¹evans erbringt sämtliche Leistungen (z.B. Lizenzierung von (Standard-) Software, Erstellung oder Änderung von Software, Beratung, Support, Service, Hotline, Schulung, Pflege und Wartung) ausschließlich auf Grundlage von Einzelverträgen, etwaiger individueller Vereinbarungen und dieser AGB. ²Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.2. ¹Einzelverträge sind jeweils rechtlich selbständig geschlossen, soweit in diesen AGB oder sonst keine rechtliche Verknüpfung vorgesehen ist. ²Bestimmungen eines Einzelvertrages oder individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsschluss, Bindungsfrist, Vertretungsmacht

- 2.1. ¹Einzelverträge werden schriftlich abgeschlossen. ²Angebote von evans erlöschen spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe, es sei denn, aus dem Inhalt des Angebots ergibt sich etwas anderes.
- 2.2. Seitens evans sind zu Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen, zur Zusage von Garantien oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos ausschließlich die Geschäftsführung oder von diesen schriftlich dazu bevollmächtigte Angestellte berechtigt.

3. Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer

- 3.1. Soweit **Fremdleistungen**, insbesondere Software (z.B. Datenbanksoftware, Module, Bibliotheken, Schnittstellen) oder Medien (z.B. Photos, Pläne, Datafeeds) von Drittanbietern im Einzelvertrag oder sonst ausgewiesen sind, ist evans vom Kunden bevollmächtigt, diese in dessen Namen oder auf dessen Kosten (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Herstellers/Anbieters oder deren Vertriebspartner zu beschaffen oder zu vermitteln. Der Kunde wird einschlägige Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. evans ist nicht zu einer Verauslagung von Fremdleistungen verpflichtet. evans ist berechtigt, für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen eine angemessene Service Fee (regelmäßig 15% der Fremdleistung) zu verlangen.
- 3.2. ¹Schaltet der Kunde weitere Dienstleister (nachfolgend: **Drittdienstleister**) ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. ²Der Kunde ist für die Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. ³Der Kunde wird die insoweit erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.
- 3.3. evans ist zur Einschaltung von **Subunternehmern** oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, in der Person des Dritten liegt ein für evans erkennbarer wichtiger Grund gegen seine Einschaltung vor.

4. Nachträgliche Änderung von Leistungen (Change Requests)

- 4.1. ¹Der Kunde wird etwaige nachträgliche Änderungswünsche (**Change Request**) möglichst frühzeitig als konkreten und prüffähigen Vorschlag mitteilen. ²evans prüft den Change Request im Hinblick auf zeitlichen und kostenmäßigen Mehraufwand überschlägig. ³Kostensteigerungen bis 15 % sind vom Kunden ohne gesonderte Freigabe zu vergüten, es sei denn, es wurde ein Festpreis vereinbart. ⁴Einen darüber hinaus gehenden Mehraufwand oder zusätzlichen Prüfungsbedarf werden die Vertragspartner abstimmen und Einvernehmen über den Change Request herstellen. ⁵Change Requests haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge. ⁶Bis zu einer Einigung verbleibt es ansonsten beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt.
- 4.2. Erbringt evans mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen von evans vergütet.

5. Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Verwertungsrechte an Produkten und Leistungen von evans

- 5.1. evans behält sich das Eigentum an ihren Produkten (insbesondere Software und Dokumentationen), Arbeitsergebnissen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung vor.
- 5.2. ¹Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch evans steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Produkte und Leistungen (einschließlich Vorstufen und Zwischenergebnissen) vom Kunden vollständig vergütet worden sind. ²Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden wird die Nutzung lediglich widerruflich zur Nutzung im Rahmen der vertragsgemäß vom Kunden zu erbringenden Handlungen (z.B. Tests) gestattet. ³Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung eines mehr als unerheblichen Teils der jeweiligen Vergütung gerät. ⁴Insbesondere darf evans den (Fern-) Zugang zu einer Software sperren, soweit der Kunde mit einer erheblichen Vergütungszahlung in Verzug gerät.
- 5.3. ¹Der Kunde erhält vorbehaltlich abweichender Regelung an Leistungen von evans ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. ²Eine Überlassung von Quellcode ist nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde individuell vereinbart. ³evans kann insbesondere die Bestandteile und Elemente (z.B. Bibliotheken, Module, Baukästen, Vorlagen, Tools) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter nutzen und ohne kundenspezifische Details frei verwerten. ⁴Zu einer Änderung der Leistungen von evans ist der Kunde regelmäßig nicht berechtigt.
- 5.4. Führt evans Leistungen zum Customizing oder zur Implementierung, Änderungen oder Anpassungen durch, so entsprechen die hieran eingeräumten Rechte dem bei der Überlassung der ursprünglichen Leistung vereinbarten Lizenzmodell.
- 5.5. Der Kunde wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf evans in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. ¹Die von evans erbrachten Leistungen werden auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen von evans vergütet (**Zeithonorarbasis**), wenn nichts anderes vereinbart ist. ²Abrechnungsintervall ist je angefangene halbe Stunde.
- 6.2. ¹Gibt evans (z.B. im Einzelvertrag) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen **Kostenvoranschlag** (KVA) dar, für dessen Richtigkeit evans keine Gewähr übernimmt. ²Wird der KVA um mehr als 15% überschritten - wobei evans den Kunden hierauf hinweist, wenn ihr dies bekannt wird -, kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen einer Woche nach Kenntnis der Überschreitung kündigen; evans erhält dann die tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten vergütet.
- 6.3. Ausdrücklich im Einzelvertrag angesetzte **Festpreise** werden vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4 weder unter- noch überschritten.
- 6.4. ¹Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der allgemeinen Geschäftszeiten von evans. ²Wird evans auf Wunsch des Kunden außerhalb der Geschäftszeiten tätig, so erhöht sich der anteilige Satz um 50 %.
- 6.5. ¹Für Leistungen, die evans im Einvernehmen mit dem Kunden nicht an ihrem Sitz erbringt, werden gesondert Fahrtzeiten, -kosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt. ²Reisezeiten sind Arbeitszeiten.
- 6.6. evans darf Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang fordern.
- 6.7. ¹Der Kunde wird Einwendungen gegen Rechnungen von evans spätestens innerhalb von drei Monaten seit Erhalt geltend machen. ²Versäumt der Kunde die rechtzeitige Geltendmachung von Einwendungen, so ist er hiermit ausgeschlossen, es sei denn, er hat die nicht rechtzeitige Geltendmachung nachweislich nicht zu vertreten. ³evans soll den Kunden in Rechnungen auf die Ausschlusswirkung hinweisen.
- 6.8. ¹Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. ²Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

7. Pflichten des Kunden, Leistungsausschluss

- 7.1. ¹Der Kunde unterstützt evans unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben mitteilt sowie auf Anfragen antwortet. ²Der Kunde wird erforderliche (Fach-) Informationen, Materialien, und Unterlagen zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass evans die erforderlichen Nutzungsrechte erhält. ³Der Kunde weist evans darauf hin, wenn und soweit erforderliche Leistungen von ihm nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht worden sind oder voraussichtlich nicht erbracht werden können.
- 7.2. ¹Der Kunde benennt gegenüber evans einen kompetenten Ansprechpartner, der für die Dauer des jeweiligen Projekts nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. ²Die Mehrkosten einer Einarbeitung des Ansprechpartners bei Auswechslung trägt der Kunde. ³Änderungen in der Person des Ansprechpartners teilt der Kunde evans unverzüglich mit; bis dahin gelten die alten Informationen weiterhin als zutreffend.
- 7.3. Werden Leistungen von evans beim Kunden erbracht, so stellt der Kunde für diese Zeit den entsprechenden Mitarbeitern von evans zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung, ebenso Telekommunikations-, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software.
- 7.4. ¹Es ist die Aufgabe des Kunden gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Beratungsleistungen der evans oder Dritter, die Spezifikationen der von ihm gewählten Leistungen auf Eignung für seine Belange zu überprüfen. ²Der Kunde wählt in eigener Verantwortung die Leistungen aus, die er von evans erhalten möchte.
- 7.5. Der Kunde wird im übrigen
- die erforderlichen Unterlagen, Dateien, Testdaten, Testfälle, Vorlagen, Inhalte, Software und/oder Dokumente an evans bereitstellen, die hinreichend qualitätsgesichert sind,
 - die Anleitungen sowie Hinweise von evans beachten,
 - nur qualifiziertes Personal einsetzen,
 - regelmäßige Kontrollen durchführen und deren Ergebnisse festhalten,
 - Software und die mit ihr erzielten Ergebnisse auf Fehlerfreiheit und Plausibilität kontrollieren und Auffälligkeiten nachgehen,
 - die notwendigen Einrichtungen (z.B. Software, Hardware, Betriebssystem oder Sicherheitssysteme) in der jeweils aktuellen oder erforderlichen Version sowie sonstige erforderlichen Produkte von Drittanbietern unaufgefordert, rechtzeitig und frei von Rechten Dritter beschaffen, die eine bestimmungsgemäße Verwendung durch evans einschränken könnten,
 - die erforderlichen Betriebsvoraussetzungen schaffen und einhalten (z.B. Klima etc.),
 - Software und Systeme von evans angemessen vor einer übermäßigen Belastung oder einem unberechtigten Zugriff zu schützen, insbesondere Passwörter insoweit streng geheim zu halten,
 - zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen angemessene Datensicherheits- und Vorsorgemaßnahmen treffen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme in regelmäßigen Abständen.
- 7.6. ¹Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so darf evans eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) mit einschließt. ²Sonstige Rechte von evans aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 7.7. Die Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 7 erfüllt er auf seine Kosten.

8. Lieferungen und Leistungen, Termine

- 8.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgen alle Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden ab Lager bzw. Geschäftssitz von evans.
- 8.2. ¹Termine für die Erbringung von Leistungen sind für evans nur bei schriftlicher Bestätigung und endgültiger Festlegung bindend. ²Ansonsten sind genannte Termine unverbindliche Lieferziele, welche die Koordination der Vertragspartner verbessern sollen und laufend fortentwickelt werden. ³Bei unverbindlichen Lieferzielen darf der Kunde nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.

- 8.3. Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) berechtigen evans, die betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 8.4. Zu Teillieferungen und deren gesonderter Berechnung ist evans berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 8.5. ¹Entsteht dem Kunden wegen von evans zu vertretender Verzögerung ein Schaden und liegt weder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch grobes Verschulden seitens evans vor, so ist der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens je vollendetem Verzugstag auf 1/1500 der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen, insgesamt aber maximal auf 1/15 dieser Vergütung begrenzt. ²Unabhängig hiervon ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. ³Im übrigen gilt Ziffer 11.

9. Abnahme

- 9.1. ¹Sofern evans für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat (werkvertragliche Verpflichtung), findet eine Abnahme durch den Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen statt. ²Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere im produktiven Einsatz des Leistungsergebnisses oder im Abruf weiterer, auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.
- 9.2. ¹Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse; evans kann ihm auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. ²Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. ³Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von evans nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartner etwas anderes abgestimmt wurde.
- 9.3. ¹Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von evans den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll schriftlich erfolgen. ²Unwesentlich sind insbesondere solche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen.
- 9.4. ¹Erklärt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber evans keine wesentlichen Mängel konkret und schriftlich gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von evans als abgenommen. ²Bei der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils angeben, wenn er die Abnahme von der Beseitigung der Mängel abhängig machen möchte.

10. Gewährleistung

- 10.1. ¹Sofern Leistungen von evans der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen sollten, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 10 Anwendung. ²Dadurch werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.
- 10.2. ¹Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist. ²Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für die Lizenzierung von Software oder für Werklieferungs- oder Werkleistungen.
- 10.3. ¹Bei Software ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. ²evans übernimmt daher insbesondere keine Gewähr
- für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können,
 - für die Fehlerfreiheit der von ihr gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt,
 - für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Kunden sowie
 - für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 10.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen,
- wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von evans vorgenommen hat oder
 - wenn Anleitungen oder Hinweise von evans vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden,

- es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.
- 10.5.** Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von evans, kann evans vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Sätzen verlangen.
- 10.6.** ¹Der Kunde meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. ²Zu Mängelanzeigen ist, sofern der Kunde gemäß Ziffer 7.2 einen Ansprechpartner benannt hat, grundsätzlich nur dieser berechtigt. ³Der Kunde unterstützt evans im zumutbaren Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.
- 10.7.** ¹Bei Vorliegen eines Mangels kann evans gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). ²Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.
- 11. Haftung von evans auf Schadensersatz**
- 11.1.** ¹Die Regelungen zur Haftung von evans in Ziffern 11.2 bis 11.4 gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegens eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für:
- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch evans oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die evans eine Garantie übernommen hat,
 - Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von evans selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
 - Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- ²Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 11.2.** evans haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder von Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. ²Bei Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von evans begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für evans vorhersehbaren Schadens. ³Im übrigen ist die Haftung von evans für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.3.** ¹Soweit evans nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 11.2 haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. ²Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde evans rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und evans ggf. solche Schäden versichern kann.
- 11.4.** Die verschuldensunabhängige Haftung von evans im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse (z.B. zeitlich begrenzte Überlassung von Standardsoftware) für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12. Verschwiegenheitsverpflichtung, Abwerbungsverbot**
- 12.1.** Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. den Einzelverträgen zugänglich werdenden Informationen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 12.2.** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die dem Vertragspartner, der sie erhält, bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis in zulässiger Weise bekannt werden.
- 12.3.** Die Vertragspartner werden ohne Einwilligung des anderen Vertragspartners nicht Mitarbeiter, die mit der Zusammenarbeit befasst waren, für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab letzter Mitwirkung in der Zusammenarbeit abwerben oder anstellen.

13. Datenschutz

- 13.1.** ¹Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. ²Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unterrichten, soweit für die Erbringung von Leistungen die Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig ist. ³Der jeweils übermittelnde Vertragspartner stellt sicher, dass die notwendigen Gestattungen und Weisungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen und teilt dem anderen Vertragspartner mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist.
- 13.2.** Die Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte für die Nutzung der Leistungen von evans obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1.** ¹evans kann diese AGB jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten durch Mitteilung an den Kunden in Textform ändern. ²Der Kunde kann einer derartigen Änderung innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der Mitteilung gemäß Satz 1 gegenüber evans in Textform widersprechen, ansonsten gilt die Änderung als vom Kunden genehmigt. ³evans wird auf die Genehmigungswirkung gemäß Satz 2 bei einer Mitteilung gemäß Satz 1 jeweils hinweisen.
- 14.2.** ¹evans darf den Kunden als Referenz nennen. ²Die Vertragspartner dürfen außerdem zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltungspflicht oder zum Datenschutz besteht.
- 14.3.** ¹Ansprüche gegen evans dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. ²§ 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.4.** ¹Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. ²Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
- 14.5.** Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von evans.
- 14.6.** ¹Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten liegt am Sitz von evans. ²evans darf jedoch den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(Ende der AGB, Stand Januar 2013)